

## **Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten Änderung vom 9. März 1978**

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. September 1977<sup>1)</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 20. März 1970<sup>2)</sup> über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 34<sup>sexies</sup> Absatz 2 Buchstabe b der Bundesverfassung,

*Art. 1 Abs. 2*

<sup>2</sup> Bundesbeiträge werden nur für einfache, zu angemessenen Preisen ausgeführte, aber solide und zweckmässige Arbeiten gewährt, die in rationeller Weise der Schaffung gesunder Wohnverhältnisse für Familien und Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen dienen. In erster Linie wird die Verbesserung von Wohnungen für kinderreiche Familien unterstützt. Beiträge können auch für die Verbesserung der Wohnungen von Betagten und Invaliden gewährt werden.

*Art. 5 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Bundesbeitrag kann je verbesserte oder neuerstellte Wohnung bis zu 25 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen, darf jedoch den vom Bundesrat festgesetzten Höchstbetrag nicht überschreiten. Der Bundesrat passt den Höchstbetrag periodisch der Teuerung an.

*Art. 7 Abs. 3*

<sup>3</sup> Finanzschwachen Kantonen kann eine Herabsetzung ihrer Leistung bis auf die Hälfte bewilligt werden. In diesen Fällen kann der Bundesbeitrag, vorausgesetzt, dass er das Doppelte der kantonalen Leistung nicht übersteigt, bis auf einen Drittel der anrechenbaren Kosten erhöht werden; er darf aber den vom Bundesrat nach Artikel 5 Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag um höchstens einen Drittel überschreiten.

<sup>1)</sup> BBl 1977 III 69

<sup>2)</sup> SR 844

### *Art. 13 Abs. 2, 4 und 6*

<sup>2</sup> Wird ein Objekt, für das Bundeshilfe gewährt wurde, innerhalb von 20 Jahren nach der Auszahlung der Beiträge (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) seinem Zweck entfremdet oder ändert die Liegenschaft in dieser Frist mit Gewinn die Hand, so sind die vom Bund bezogenen Leistungen ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Eine volle oder teilweise Rückerstattung kann auch verlangt werden, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der durch die Bundeshilfe Begünstigten grundlegend und voraussichtlich dauernd verbessert haben. Keine Zweckentfremdung liegt vor, wenn ungenutzte Räume vorübergehend vermietet werden, sofern dies der Kanton zulässt.

<sup>4</sup> Eine Handänderung darf innerhalb von 20 Jahren nach der Auszahlung der Beiträge (bei Akontozahlungen nach der Schlusszahlung) in das Grundbuch nur eingetragen werden, wenn der Eigentümer die schriftliche Zustimmung der kantonalen und eidgenössischen Amtsstelle zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der Anmerkung vorlegt.

<sup>6</sup> Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz die Streitigkeiten über die Rückerstattung von Bundesbeiträgen (Art. 116 Bst. e des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege<sup>1)</sup>).

### *Art. 19*

Die Beiträge, die zur Erfüllung der nach diesem Gesetz eingegangenen Verpflichtungen nötig sind, werden dem Familienschutzfonds nach dem Bundesbeschluss vom 24. März 1947<sup>2)</sup> über die Errichtung von besonderen Fonds aus den Einnahmen der Zentralen Ausgleichsfonds der Lohn- und Verdienstersatzordnung entnommen. Ist dieser Fonds aufgebraucht, so sind die Verpflichtungen aus allgemeinen Bundesmitteln zu decken.

### *Art. 22 Abs. 3–5*

*Aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>1)</sup> SR 173.110

<sup>2)</sup> SR 834.2

Ständerat, 9. März 1978

Der Präsident: Reimann

Der Protokollführer: Sauvant

Nationalrat, 9. März 1978

Der Präsident: Bussey

Der Protokollführer: Koehler

Datum der Veröffentlichung: 21. März 1978<sup>1)</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 19. Juni 1978

5563

<sup>1)</sup> BBl 1978 I 659

## **Bundesgesetz über die Verbesserung der Wohnverhältnisse in Berggebieten Änderung vom 9. März 1978**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1978
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1978
Date	
Data	
Seite	659-661
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 319

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.